

Trittsicherheit im Feuerwehrhaus

Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle im Feuerwehrdienst werden in ihrer Häufigkeit und Schwere meist unterschätzt. Analysen des Unfallgeschehens haben ergeben, dass der Oberflächenstruktur des Bodenbelages, insbesondere bei zusätzlicher Verschmutzung durch Wasser, Öle usw. erhebliche Bedeutung bei der Vermeidung von Unfällen zukommt.

Aus diesem Grund ist in § 2 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) und § 3 Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) in Verbindung mit Abschnitt 1.5 des Anhangs der ArbStättV bestimmt, dass Fußböden keine Stolperstellen haben dürfen, eben und rutschhemmend auszuführen sind.

Bodenbeläge werden nach ihrer Rutschhemmung in fünf „Bewertungsgruppen“ eingeteilt, siehe „**Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr**“ (GUV-R 181). Dabei ist „R 9“ die Bewertungsgruppe mit den geringsten und „R 13“ die Bewertungsgruppe mit den höchsten Anforderungen an die Rutschhemmung (R). Zusätzlich wird bei profilierten Belägen der Verdrängungsraum klassifiziert. Hierbei hat „V 4“ den geringsten und „V 10“ den höchsten Verdrängungsraum (V).

In Feuerwehrhäusern sind Bodenbeläge folgender Bewertungsgruppen erforderlich:

- Fahrzeughallen: R 12
- Waschhallen: R 11 / V 4
- Arbeitsruben: R 12 / V 4
- Instandsetzungs- und Wartungsräume: R 11
- Lagerräume für Öle und Fette: R 12 / V 6
- Schlauchpflege: R 12
- Schulungsräume: R 9
- Sanitäräume: R 10
- Umkleieräume: R 10

Wichtig für die Trittsicherheit ist auch, dass die Bewertungsgruppen der Bodenbeläge von benachbarten Räumen nur um eine Bewertungsgruppe variieren dürfen.

Um in der Fahrzeughalle die Verkehrswege schnell trocken und trittsicher zu bekommen, sind Ablaufrinnen einzuplanen. Die Rinnen müssen über einen Abscheider geführt und sollen mittig unter der Fahrzeuglängsachse angeordnet werden.

(Quelle: Info-Blatt der FUK Niedersachsen)